

Satzung des Vereins

„SMAG -

Soziales Miteinander Aktiv Gestalten“

in der Fassung vom 07.09.2016

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „SMAG - Soziales Miteinander Aktiv Gestalten“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Hamburg.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und anschließend die Endung „e.V.“ tragen.
- (4) Das jeweilige Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (5) Gründungsdatum des Vereins ist der 03.06.2016

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die politische Bildung im Sinne des §52 Abs. II Nr. 7 AO so wie die Förderung des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke im Sinne des §52 Abs. II Nr. 25 AO. Einen Beitrag zur Pluralität der gesellschaftlichen wie politischen Wirklichkeit zu leisten ist Kern der Arbeit. Zweck ist es Teilnehmende zu befähigen:
 - politische Zusammenhänge zu beurteilen,
 - eigene Interessen im Rahmen der pluralistischen Demokratie zu artikulieren,
 - politische und gesellschaftliche Aufgaben wahrzunehmen,
 - Rücksicht auf die Interessen anderer zu nehmen, somit Diskriminierungen zu verhindern und dadurch das friedliche Zusammenleben zu fördern.

Die Arbeit des Vereins richtet sich insbesondere an bildungsmäßig und sozial benachteiligte Gruppen und Menschen in sozialen Brennpunkten. Dabei werden die Prinzipien der freiheitlich-demokratischen Grundordnung offensiv vertreten. Andere demokratische Positionen werden dabei geachtet und mit einbezogen. Der Verein arbeitet im Sinne des „Beutelsbacher Konsens“.

- (2) Um das gesellschaftliche Engagement zu fördern, gibt der Verein sich eine demokratische und möglichst unbürokratische Struktur. Ziel dieser Struktur ist es Außenstehenden die Chance zu geben Teil des Vereins zu werden und teilselbstständig politische Bildung zu betreiben. Um Mitbürgern respektive Vereinsmitgliedern die Planung und Umsetzung eigener Projekte zu erleichtern bietet der Verein nach Möglichkeit organisatorische wie finanzielle Unterstützung an. Für unsere Mitbürger bedeutet dies konkret eine Erleichterung der Arbeit und eine Entlastung der eigenen Person. Dafür arbeitet der Verein projektbasiert. Die jeweiligen Projekte sind an die Vorgaben der Satzung sowie der Gemeinnützigkeit gebunden, darüber hinaus steht es jedem offen seine Projekte nach Belieben auszugestalten.

Der Verein verfolgt insbesondere Projekte, die ein niedrigschwelliges Gesprächsangebot schaffen. Dabei ist es unser Anliegen die Hürden sich mit Gesellschaft und Politik zu befassen so weit herabzusetzen, dass jeder befähigt wird einen Zugang zu eben diesen Themen zu finden. Themen dieser Gespräche können welche sein, von denen sich Teilnehmende besonders betroffen fühlen bzw. an denen sie interessiert sind. Basierend auf einem Meinungsaustausch ist es unser Anliegen weitere Perspektiven und Beteiligungsmöglichkeiten auf eben diese Themen aufzuzeigen. Dadurch soll bei den Teilnehmenden ein Prozess angestoßen werden bei dem eigene Einstellungen, Sichtweisen und gesellschaftliche/ politische Gegebenheiten hinterfragt werden. Am Ende dieses Prozesses steht ein Mitbürger der gesellschaftliche und politische Zusammenhänge begreift und darüber hinaus seine eigenen Interessen im Rahmen der pluralistischen Demokratie artikulieren kann.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die seine Ziele unterstützen. Die Eintrittserklärung erfolgt formlos und in schriftlicher Form gemäß §126 BGB.
- (2) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - Gründungsmitglieder
 - ordentliche Mitglieder
 - Fördermitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Passive Mitglieder
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Notwendig ist eine Zweidrittelmehrheit.

- (5) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum 1. eines jeden Monats möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Kalendermonat.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

- (7) Dem Mitglied obliegt die Pflicht Beiträge zu zahlen und für die Richtigkeit der hinterlegten Daten zu sorgen. Sollten Daten schuldhaft veraltet oder falsch sein, ergeben sich für das Mitglied keine Rechte auf aus diesem Grund verpasste Abstimmungen, Mitgliederversammlungen oder ähnliches.

§5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung verabschiedet eine Beitragsordnung, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt. Sie ist nicht Teil dieser Satzung.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im ersten Kalendermonat des Geschäftsjahres einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25% der Vereinsmitglieder, aber mindestens 5, schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem dritten auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse/ E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan und kontrolliert, entlässt und überwacht soweit nichts anderes bestimmt alle anderen Vereinsorgane. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie kann zwei Rechnungsprüfer bestellen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- Änderungen der Vereinssatzung
- Auflösung des Verein
- Wahl des Vorstandes
- Auflösung einzelner Ortsverbände
- Änderungen der Beitragsordnung

- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins oder einzelner Ortsverbände) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Nur Gründungs- und ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht. Jedes ordentliche Mitglied hat eine, jedes Gründungsmitglied hat zwei Stimmen. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf aber mehr als drei Stimmen auf sich vereinen. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.

Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post bzw. per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen. Die Wahl eines der in der Satzung genannten Mediums obliegt dem Vorstand.

Ein Beschluss zur Zweckänderung, Auflösung des Vereins, einzelner Ortsverbände oder sonstiger Satzungsänderung bedarf zwingend einer Mitgliederversammlung.

§8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, dem 1. Vorsitzenden, dem 1. Stellvertretenden Vorsitzenden und dem 2. Stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Ausschließlich Vereinsmitglieder können in den Vorstand gewählt werden. Bei Verlust der Vereinsmitgliedschaft erlischt auch das Vorstandsmandat.
- (2) Zum Zwecke der Aufteilung der Aufgaben eines Vorstandes hat der Vorstand sich eine Geschäftsordnung zu geben. Diese ist nicht Teil der Satzung.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder ist es dem Vorstand möglich ein weiteres Vorstandsmitglied zu kooptieren.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Auf Antrag der Mitgliederversammlung hat die Wahl geheim zu erfolgen.

§9 Zuständigkeiten des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Pflichten:

- Vertretung des Vereins
- Erhalten des Vereinsvermögens
- Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellen des Jahresberichtes
- Einberufung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Pflichten gegenüber dem Registeramt
- Schweigepflicht
- Insolvenzrechtliche Pflichten

- (2) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Vorstandsmitgliedern und besonderen Vertretern im Sinne des §9 (6) für die Vorstands- und Vertretungstätigkeit eine angemessene Aufwandsvergütung gewährt wird.
- (3) Der Vorstand kann weitere Geschäftsordnungen aufstellen. Er kann zudem für die Erfüllung besonderer Aufgaben Ausschüsse bestellen, die Zahl ihrer Mitglieder bestimmen und dem Ausschuss zur Erfüllung seiner Aufgaben Mittel aus dem Vereinsvermögen zweckgebunden zuweisen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt, sodass eine Haftung nur bei Vorsatz oder groben Fahrlässigkeit besteht.
- (5) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer (besonderen Vertreter nach § 30 BGB) bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (6) Der Vorstand kann über die Einrichtung von Ortsverbänden und Zweigstellen entscheiden und zu diesem und weiteren Zwecken besondere Vertreter ernennen. Zu diesem Zweck ist eine von der Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit zu verabschiedende Geschäftsordnung zu verfassen. Sie wird nicht Teil dieser Satzung.

§10 Satzungsänderung

- (1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden.

§11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.

§12 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliedschaft werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:
 - Name, Vorname
 - Anschrift
 - E-Mail-Adresse
 - IBAN/ BIC
- (2) Der Verein veröffentlicht die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben. Bankdaten von Vereinsmitgliedern werden grundsätzlich nicht veröffentlicht.

§13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für politische Bildung im Sinne des § 52 Abs. II Nr. 7 AO.

§14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung unwirksam sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit dieser Satzung im Übrigen unberührt.